

Bundessozialgericht

6 RKa 47/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1966 in Ber-
lin durch

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r
Bundessozialrichter	Dr. T h i e d i n g und
Bundessozialrichter	Dr. D e g e n h a r d

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
3. August 1964 wird unter Aufhebung der Kostenent-
scheidung zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revi-
sionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e:

I

Der Kläger ist zur Tätigkeit für die gesetzlichen Krankenkassen zugelassen und in dieser Eigenschaft Mitglied der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV). Er richtete am 6. Januar 1961 an diese ein Schreiben, in dem er folgendes ausführte: Die Beklagte habe am 29. Oktober 1960 auf einer Versammlung der Kreisstelle Norderdithmarschen zum wiederholten Male Kritik an der Regierungsvorlage zur Sozialreform geübt. Er habe damals sofort mündlich Einspruch erhoben, weil die Beklagte zu dieser Kritik nicht berechtigt sei. Diesen Protest wiederhole er nunmehr schriftlich. Die Funktionäre der Beklagten mißbrauchten ihre Macht für Ziele, für die sie in den auf freiwilliger Grundlage gebildeten Ärzteorganisationen keine Mehrheit fänden. Er stelle hiermit den Antrag, daß die Beklagte und ihre Kreisstellen künftig keine Kritik mehr an der Gesetzesarbeit üben.

Die KÄV antwortete dem Kläger hierauf im Schreiben vom 2. März 1961, daß sie auf Grund ihrer gesetzlichen Aufgaben das Recht besitze, zu Reformplänen Stellung zu nehmen. Auch die Krankenkassen machten davon Gebrauch. Die Behauptung des Machtmißbrauchs wweise sie mit Entschiedenheit zurück.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1962 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht (SG) Schleswig mit dem Antrag erhoben, den Widerspruchsbescheid der KÄV vom 2. März 1961 aufzuheben, soweit die KÄV seinen Widerspruch gegen die Kritik der Beklagten an der Gesetzesvorlage der Bundesregierung zur Sozialreform zurückgewiesen habe, und festzustellen, daß die Beklagte kein Recht zur Kritik oder Beratung an Ge-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

setzes- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung und der Landesregierung habe. Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger dargetan, er sei durch das unbefugte Handeln der Beklagten in seinem Recht aus § 368 k der Reichsversicherungsordnung (RVO) verletzt; die KÄV, deren Gewalt er unterworfen sei, handle im Namen aller Kassenärzte, also auch in seinem Namen. Die Handlungsweise der Beklagten verletze ferner seine Grundrechte aus Art. 5, 9 und 38 des Grundgesetzes (GG). Das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen, sei den freiwillig gebildeten Vereinigungen (Art. 9 GG) sowie den politischen Parteien vorbehalten. Dieses Recht werde ihm als Kassenarzt genommen, indem es von der Beklagten verbraucht werde. Die Beklagte verfüge angesichts der Zahl der in ihr zwangsweise zusammengeschlossenen Ärzte über eine erhebliche Macht; ihr Handeln gegenüber der gesetzgeberischen Arbeit der Bundesregierung sei staatszersetzend.

Das SG Schleswig hat durch Urteil vom 24. April 1963 die Klage abgewiesen. Als Anfechtungsklage sei sie, da der Bescheid der Beklagten vom 2. März 1961 dem Kläger offensichtlich bereits im März 1961 bekanntgegeben worden sei, wegen Verspätung nicht zulässig. Für eine Feststellungsklage bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beklagte sich mit ihrer Kritik nach dem eigenen Vorbringen des Klägers im Rahmen des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreises bewege.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 3. August 1964 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und diesem auferlegt, die der Beklagten in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu tragen. Die Revision hat es - mangels gesetzlicher Voraussetzungen - nicht zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Für den Klaganspruch sei der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben. § 51 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gelte nicht für die Angelegenheiten eines Kassenarztes, die sich nicht aus seinen Beziehungen zu den Krankenkassen ergäben.

Mit der Revision hat der Kläger als wesentlichen Verfahrensmangel gerügt, daß das Berufungsgericht § 51 Abs. 2 SGG falsch angewendet habe. Unter diese Vorschrift fielen auch die Beziehungen der Kassenärzte zur KÄV, die sich aus ihren Mitgliedschaftsrechten ergäben. Die KÄVen hätten nur die gesetzliche Aufgabe, die kassenärztliche Versorgung sicherzustellen; in keiner Vorschrift der RVO sei ihnen die Befugnis eingeräumt, bei Gesetzesvorlagen mitzuwirken, welche die Änderung oder Aufhebung jenes Gesetzes zum Ziele hätten.

Die Beklagte hält das Urteil des LSG für zutreffend. Sie meint, selbst wenn das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs zu Unrecht verneint habe, liege darin kein Mangel des Verfahrens, sondern ein Mangel der Urteilsfindung. Im übrigen ist nach Ansicht der Beklagten das Klagebegehren offensichtlich aussichtslos.

Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den zuletzt gestellten Anträgen stattzugeben oder zu ändern oder die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,

als unbegründet zurückzuweisen und dem
Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens
gemäß § 192 SGG aufzuerlegen.

II

Das LSG hat die Revision zwar nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Das Rechtsmittel des Klägers ist ungeachtet dessen aber nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Revision mit Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat.

Die Revision hat zutreffend geltend gemacht, daß das LSG zu Unrecht den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verneint hat. Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG sind Angelegenheiten der Sozialversicherung auch die Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) im Rechtsweg zu entscheiden sind. Die Angelegenheiten des Kassenarztrechts in diesem (weiteren) Sinn umfassen die Angelegenheiten der Kassenärzte (§§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 Satz 2 SGG), d.h. Streitigkeiten, die in den Bereich der kassenärztlichen Selbstverwaltung fallen (BSG 5, 50, 51). Hierzu gehören auch Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsrecht des einzelnen Kassenarztes gegenüber seiner KÄV ergeben (§ 368 k Abs. 4 RVO). Das Klagebegehren wird auf eine Verletzung dieses Mitgliedschaftsrechts gestützt. Die Zulässigkeit des Rechtswegs nach § 51 Abs. 2 SGG ist daher gegeben.

- 6 -



- 6 -

Der Senat hat gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG in der Sache selbst entschieden, weil der geltend gemachte Anspruch nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht begründet ist (SozR Nr. 30 zu § 51 SGG).

Das Klagebegehren ist ersichtlich darauf gerichtet, daß die Beklagte die vom Kläger als ungesetzlich angesehene Kritik an Maßnahmen der Bundesregierung unterläßt. Die Rechtsstellung des Klägers als Mitglied einer KÄV gibt ihm in dessen keinen klagbaren Anspruch auf Unterlassung eines bestimmten Verhaltens seiner KÄV. Dies gilt selbst dann, wenn - worüber hier nicht^{zu}/entschieden war - die Beklagte mit ihrer Kritik die ihr durch ihren Aufgabenkreis (vgl. u.a. §§ 368 m, 368 n RVO) gezogenen Grenzen überschritten hätte. Das - vom Kläger bemängelte - Verhalten der Beklagten berührt die Rechtsstellung des Klägers als Mitglied der KÄV nicht unmittelbar. Diese umfaßt seine innerhalb des genossenschaftlichen Zusammenschlusses auszuübenden Rechte wie beispielsweise sein Recht zu wählen (§ 368 1 Abs. 4 RVO) und zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Der Kläger wird durch das Verhalten der Beklagten nicht gehindert, frei seine Meinung zu Regierungsvorlagen der Bundesregierung zur Sozialreform - abweichend von der Ansicht der Beklagten - zu äußern. Sein Bestreben, Einfluß auf Verlautbarungen seiner KÄV zu nehmen, läßt sich nur in der Weise verwirklichen, daß er versucht, mit Hilfe Gleichgesinnter die Mehrheit in den Organen der Beklagten zu erlangen.

Das Urteil des LSG ist daher im Ergebnis zutreffend, soweit das Berufungsgericht die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen hat.

Dagegen konnte der Senat der Kostenentscheidung des LSG nicht beitreten. Der Kläger hat das Berufungsverfahren nicht mutwillig im Sinne des § 192 SGG betrieben. Die Abgrenzung der ihm als Mitglied einer KÄV zustehenden Rechte brauchte ihm

- 7 -



- 7 -

als Rechtsunkundigen nicht von vornherein so klar zu sein, daß seine Prozeßführung als uneinsichtiges Verhalten zu werten ist. Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts war daher aufzuheben. Der Anregung der Beklagten, dem Kläger die ihr in der Revisionsinstanz erwachsenen Kosten als Mutwillenskosten aufzuerlegen, war aus demselben Grunde nicht zu folgen.

Somit war zu erkennen, wie geschehen.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)